



Sonderruhegeld

16

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

SONDERRUHEGELD FÜR NACHTSCHWERARBEITER (NSCHG)

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sind:

Anfallsalter

Das Anfallsalter muss vollendet sein. Als Anfallsalter gilt:

- für Männer das 57. Lebensjahr
- für Frauen das 52. Lebensjahr

Halbdeckung

Der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag muss mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gedeckt sein, für die

- Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind oder
- bei früherem In-Kraft-Treten des Nachtschwerarbeitsgesetzes zusätzliche Beiträge nach diesem Gesetz zu entrichten gewesen wären oder
- freiwillig Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet worden sind, sofern die ausgeübte Tätigkeit auf Grund eines Kollektivvertrages der Nachtschwerarbeit gleichgestellt ist.

Diese Anspruchsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn vor dem Stichtag **mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung** vorliegen, für die Nachtschwerarbeits-Beiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten gewesen wären (unabhängig von der Lagerung der Beitragsmonate).

Am Stichtag nicht erwerbstätig

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG

begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 425,70 im Jahr 2017) vorliegen.

Antrag

Ein Antrag auf Gewährung des Sonderruhegeldes muss gestellt werden.

ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE FÜR NACHTSCHWERARBEIT

Beitragszeiten im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes können nur auf Grund von Nachtschwerarbeit erworben werden.

Nachtschwerarbeitsbeitrag

Für jede/n beschäftigte/n Nachtschwerarbeiter/in ist durch den/die Dienstgeber/in ein gesonderter Monatsbeitrag zu leisten. Er ist auch von den Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu entrichten.

Nachtschwerarbeitsmonat

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates **an mindestens 6 Arbeitstagen** Nachtschwerarbeit geleistet wird.

Erbringt ein/e Dienstnehmer/in in einem Kalendermonat **an weniger als 6 Arbeitstagen** Nachtschwerarbeit, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der/die Dienstnehmer/in

- in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an 12 Arbeitstagen bzw.
- in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen bzw.

-
-
- bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit im Rahmen eines Durchrechnungszeitraumes von mehr als drei Monaten in diesem Kalendermonat und in den fünf unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet hat.

Arbeitsunterbrechungen bleiben hierbei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der Arbeitszeiteinteilung ergebenden 6 Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

NACHTARBEIT UND NACHTSCHWERARBEIT

Nachtarbeit

Nachtarbeit leistet ein/e in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversicherte/r Dienstnehmer/in, der/die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Nachtschwerarbeit

Nachtschwerarbeit leistet ein/e Dienstnehmer/in, der/die in der angeführten Zeit unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

- In Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tag,

-
- in Bergbaubetrieben über Tag bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm mit einem Schallpegelwert von mindestens 83 dB (A),
 - im Stollen- und Tunnelbau oder
 - Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (Schallpegelwert mindestens 83 dB (A) oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe.
 - Bei den Organismus besonders belastender Hitze. Das ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleichkommt (Festlegung durch Verordnung) oder ungünstiger ist.
 - Bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.
 - Bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A) oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird.
 - Bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken (Festlegung durch Verordnung).
 - Wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während

zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen.

- Bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind. Den Dateneingabetastaturen sind sonstige Steuerungseinheiten gleichgestellt, wenn ihre Bedienung durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Information und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen eine entsprechende Erschwernis darstellen.
- Bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) führen können (die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gegeben ist, werden durch Verordnung festgelegt).
- Feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen.
- Wenn schwere körperliche Arbeit (bei achtstündiger Arbeitszeit Verbrauch von mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien) bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition (Belastungsgrenzwert um 10 % tiefer anzusetzen als in Ziffer 2) geleistet wird;
- Bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

Nachtschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer/innen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer/innen handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten der Nachtschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer/innen der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.

ÜBERGANG DES SONDERRUHEGELDES IN EINE VORZEITIGE ALTERSPENSION BEI LANGER VERSICHERUNGSDAUER

Wenn die Bezieherin eines Sonderruhegeldes das 55. Lebensjahr bzw. der Bezieher eines Sonderruhegeldes das 60. Lebensjahr vollendet hat und

- an dem für die Zuerkennung des Sonderruhegeldes maßgeblichen Stichtag (abgesehen von der Erreichung des angeführten Anfallsalters) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) erfüllt waren und
- zum Monatsersten nach Vollendung des in Betracht kommenden Lebensjahres weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung noch eine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als EUR 425,70 im Jahr 2017 vorliegt (zB im Ausland, als freier Schriftsteller),

gebührt anstelle des Sonderruhegeldes ab diesem Monatsersten die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

War das Sonderruhegeld wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit weggefallen und hat es aus diesem Grunde auch bei Erreichung der in Betracht kommenden Altersgrenzen nicht gebührt, so tritt der Übergang in die vorzeitige Alterspension erst mit dem Monatsersten ein, der dem Wiederaufleben des Sonderruhegeldes folgt.

ÜBERGANG DES SONDERRUHEGELDES IN EINE ALTERSPENSION

Ist das Sonderruhegeld mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht in eine vorzeitige Alterspension übergegangen, so geht nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. 65. Lebensjahres bei Männern (Regelpensionsalter) das Sonderruhegeld in eine Alterspension (§ 253 ASVG) über.

Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich.

Die allgemeine Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit) für die Alterspension gilt als erfüllt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1